

2. Entwurf Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	33.562.900 EUR	33.698.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	33.393.800 EUR	33.672.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	33.630.800 EUR	33.557.500 EUR
Auszahlungen auf	38.970.100 EUR	38.522.720 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.194.600 EUR	31.329.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.408.300 EUR	30.642.420 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.436.200 EUR	2.228.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.061.800 EUR	6.380.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		1.500.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- 1 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- 2 Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 3 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
- 4 Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, TT.MM.2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister

- Siegel -